

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 348 - 348

Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

1903 nachts 12 Uhr. Würde der Beginn der Gesamtstrafe von diesem Zeitpunkt an gerechnet, so würde sie enden am 14. September 1903 nachts 12 Uhr; die seit 26. Januar 1903 nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr verbüßte Strafzeit von 107 Tagen 8 $\frac{1}{2}$ Stunden in Anrechnung gebracht, würde ergeben, daß die Strafzeit am 30. Mai 1903 nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr enden würde, so daß S. eine längere Gefängnisstrafe zu verbüßen hätte, als es ohne Festsetzung der Gesamtstrafe der Fall sein würde. Der Vollzug der Gesamtstrafe ist daher zu berechnen vom Beginne des Vollzugs der ersten Strafe ab, das ist vom 26. Januar 1903 nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, so daß sie endet am 27. Mai 1903 nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr (vgl. Beschluß vom 11. November 1902 in Bl. f. RM. 1902 S. 543). Beschluß vom 25. Mai 1903; Beschw.-Reg. Nr. 351/03.

III. Literatur.

Verlag von Palm & Enke (Karl Enke) in Erlangen.

Das Dritte Jahr des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die gesamte Rechtsprechung und Theorie 1902 zum BGB., EG. z. BGB., CPD., FG., GBD., ZBG. und RD. Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig. Drittes „Ergänzungsheft“ zu meinem Kommentare. 1. Lieferung. 1903. L und 464 S. Preis 8 Mk.

Das vorliegende Werk ist die Fortsetzung des in Bd. 66 S. 304 und Bd. 67 S. 376 bereits besprochenen Werkes. Die erste Lieferung des „Dritten Jahres“ schließt sich in der Anordnung wie überhaupt gesamten Behandlung der Präjudizien und Auszüge genau an die bereits erschienenen Teile dieses Unternehmens an: es werden zuerst Urteile und Verweisungen zum Einf.-Ges. zum BGB., dann zum BGB. selbst und zwar in der Legalordnung seiner Paragraphen (S. 95—434), dann zur Civilprozeßordnung in der bisher üblichen Weise zusammengestellt. Der Übersichtlichkeit dient noch ein besonderes Inhaltsverzeichnis (S. XII—L). Nachdem wir uns über den Wert und die Bedeutung der Scherer'schen Unternehmung im vorigen Jahrgange S. 376 ausführlich ausgesprochen haben und der vorliegende Band, welcher durch eine zweite Lieferung bald abgeschlossen werden soll, methodisch nicht von den beiden vorausgehenden Jahrgängen abweicht, dürfen wir auf eine eingehendere Besprechung an dieser Stelle verzichten, indem wir die am Schlusse unserer vorigen Erörterung gern ausgesprochene Empfehlung nur wiederholen können.

R.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Dsthelder, Rat des Kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebalb, Buchdruckerei, Nürnberg.